Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Gessertshausen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

vom 16.07.2024

Aufgrund von Art 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) erlässt die Gemeinde Gessertshausen folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Gessertshausen Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Schuljahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Fünfzehnten des Folgemonats zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am Fünfzehnten des Folgemonats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Gessertshausen eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Mittagsbetreuung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Gessertshausen vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 2-wöchigen Frist beantragt werden.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden für das 1. (= ältestes Kind), 2. und 3. Kind den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

In der Mittagsbetreuung

> 1 bis 2 Stunden	88,00€
> 2 bis 3 Stunden	100,00€
> 3 bis 4 Stunden	112,00 €
> 4 bis 5 Stunden	124,00 €
> 5 bis 6 Stunden	136,00 €
> 6 Stunden	148,00 €

- (2) Bei der Erstaufnahme wird ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 3,00 € mit der ersten Monatsgebühr erhoben. Bei jeder beantragten Änderung der Buchungszeit wird mit dem Folgemonat ein Verwaltungskostenbeitrag pro Kind in Höhe von 5,00 € erhoben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten müssen sich bei der Einschreibung festlegen, für wie viele Tage und Buchungsstunden sie eine Betreuung in den Ferien benötigen. Erfolgen in den Ferien mehrere Ferienbuchungen, die zeitlich nicht zusammenhängende Zeiträume umfassen, so werden die Buchungszeiträume zusammengezählt. Eine Höherbuchung der Ferienbetreuung unter 15 Tage ist nicht möglich. Werden bei einer Ferienbuchung Buchungszeiträume von mindestens 15 bis 29 Betriebstage (=1 Kalendermonat) oder mindestens 30 bis 44 Betriebstage (=2 Kalendermonate) gebucht, werden die Kalendermonate mit Regelbuchung durch die Monate mit höherer Buchung ersetzt. Eine Höherbuchung der Ferienbetreuung wird im Abrechnungsmonat August abgerechnet.
- (4) Die Gebühr wird jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist das Verpflegungsgeld (Essensgeld) zusätzlich zur Benutzungsgebühr (§ 6) zu entrichten.
- (2) Das monatliche Getränkegeld in Höhe von 3,00 € ist im Benutzungsgebührensatz (§ 6) enthalten.
- (3) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen 4,15 € erhoben.
- (4) Das Essensgeld i. S. von Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 6 erfolgt.

- (5) Das Mittagessen kann täglich bestellt werden.
- (6) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung bis spätestens 13:00 Uhr des Vortages gemeldet werden. Ist der Vortag ein Sonn- oder ein Feiertag, ist eine Abbestellung bis spätestens 13:00 Uhr des dem Sonn- oder Feiertag vorausgehenden Werktages (ausgenommen Samstag) bei dem Betreuungspersonal der Mittagsbetreuung möglich. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Mittagsbetreuung abgemeldet wurde. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Mittagsbetreuung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Gessertshausen (Gebührensatzung Mittagsbetreuung) vom 14.06.2024 außer Kraft.

Gessertshausen, 16.07.2024

Gemeinde Gessertshausen

Erster Bürgermeister